

# ETL Monatsticker

ETL MCP Mühl Steuerberatungsgesellschaft

Die wichtigsten Steuerthemen – kompakt & praxisnah

Mit StB Marvin Diehl  
StB Sebastian Ketter  
und Gästen



ETL

# Unsere Referenten



**Marvin Diehl**

**Steuerberater & Geschäftsführer**

ETL MCP Mühl  
Steuerberatungsgesellschaft mbH



**Sebastian Ketter**

**Steuerberater & Geschäftsführer**

ETL MCP Mühl  
Steuerberatungsgesellschaft mbH



**Gast**

**Jens Kremer**

**Geschäftsführer**

webfacemedia GmbH

# Unsere Agenda



## Heute sprechen wir über

### Update Steuerrecht

*Entwurf eines Steueränderungsgesetz 2025*

### Aktuelles aus der Rechtsprechung

### Über den Tellerrand mit Jens Kremer

*Marken, Wirkung, Influencer*

### Fokus Steuerrecht

*Influencer und Steuern*

*Neue Regeln für Kleinunternehmer seit 2025*

### Schon gewusst?

### Ausblick

# Update Steuerrecht

# Update Steuerrecht

## Entwurf eines Steueränderungsgesetz 2025

### Gesetzgebungsverfahren

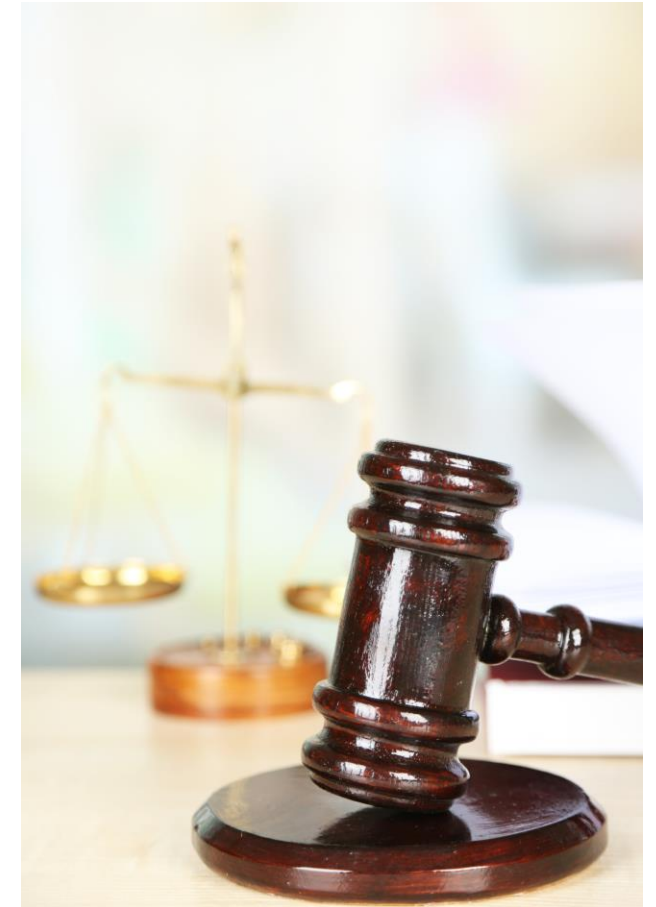


Quelle: [www.haufe.de](http://www.haufe.de)

# Update Steuerrecht

## Entwurf eines Steueränderungsgesetz 2025

- Erhöhung der Entfernungspauschale
- Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale
- Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen
- Elektronische Bekanntgabe im Vorsteuer-Vergütungsverfahren
- E-Sport als neuer gemeinnütziger Zweck
- Höhere Freigrenze für steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

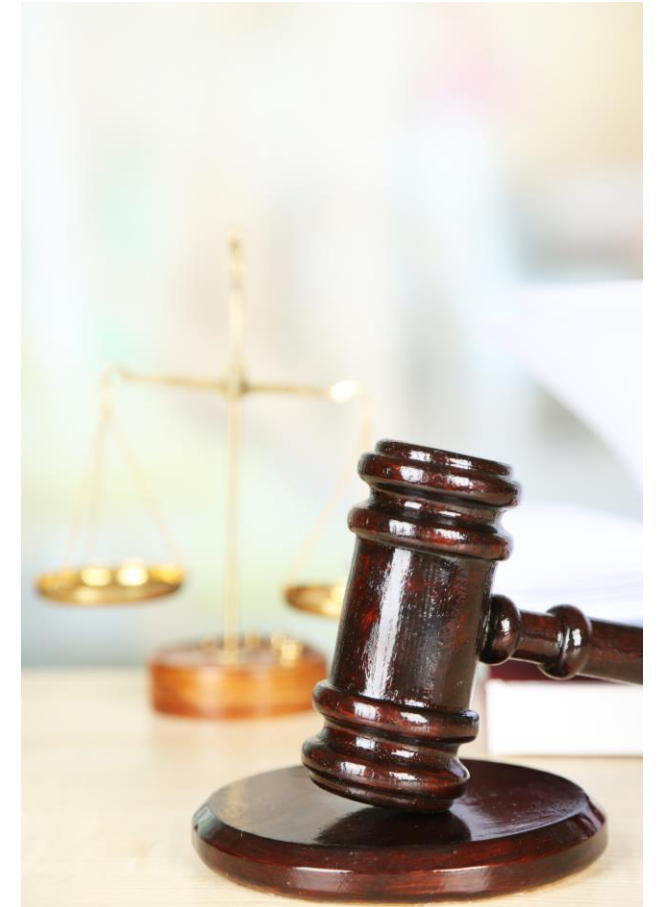


# Update Steuerrecht

## Entwurf eines Steueränderungsgesetz 2025

Im Koalitionsvertrag vereinbart, aber bisher nicht im Entwurf enthalten

- Steuerfreie Aktivrente bis zu 2.000 EUR
- Steuerfreie Überstundenzuschläge



# Aktuelles aus der Rechtsprechung

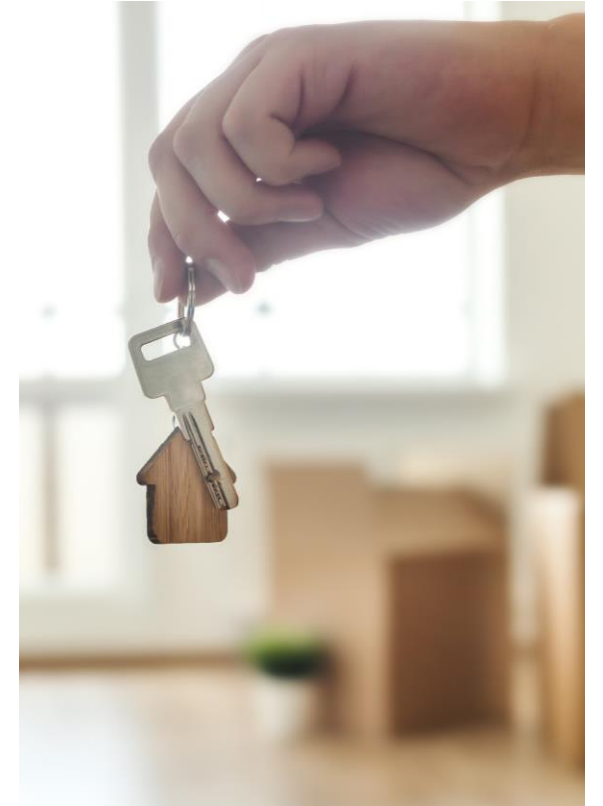
# Aktuelles aus der Rechtsprechung

## BFH, Urt. v. 22.7.2025 - VIII R 23/23

Ein Mietvertrag ist grundsätzlich kein steuerlich unbeachtliches Scheingeschäft, wenn der Mieter-Ehegatte die Miete von seinem betrieblichen Konto auf ein dem Vermieter-Ehegatten allein zuzurechnendes Mietkonto überweist und zuvor oder anschließend Einlagen von einem Konto mit den gemeinschaftlich erwirtschafteten Einnahmen und Ersparnissen der Ehegatten auf das betriebliche Konto des Mieter-Ehegatten geleistet werden.

Die Mittelverwendung des Vermieter-Ehegatten für Einlagen in den Betrieb des Mieter-Ehegatten stellt die fremdübliche Durchführung des Mietverhältnisses für sich betrachtet nicht in Frage .

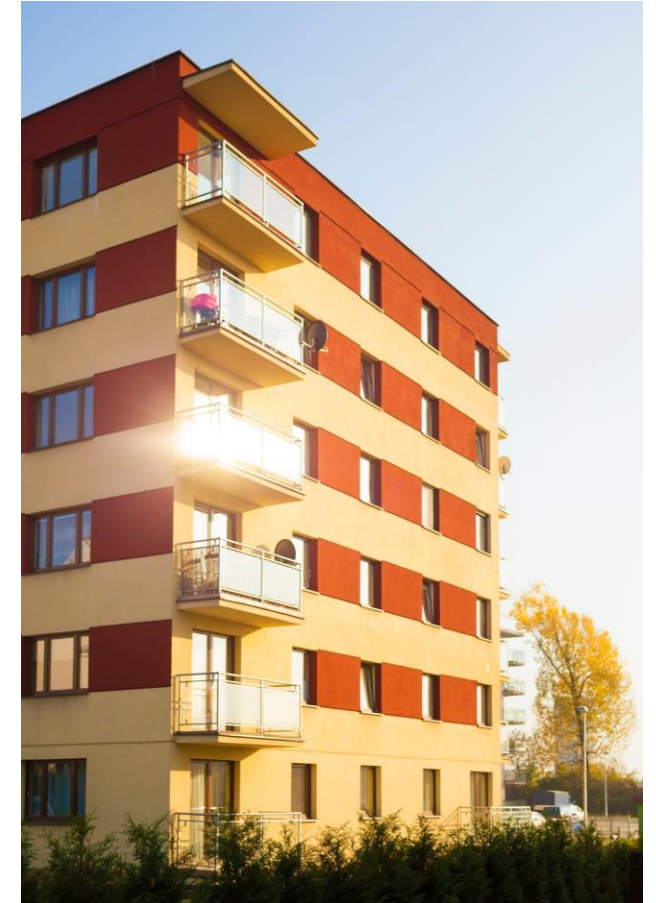
(Zurückverweisung an Niedersächsisches Finanzgericht)



# Aktuelles aus der Rechtsprechung

## BFH, Urteil v. 20.3.25 - III R 14/23

Erfolgen innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Grundstückserwerb weder Grundstücksveräußerungen noch diese vorbereitenden Maßnahmen, kann bei Veräußerung einer zweistelligen Anzahl von Objekten im sechsten Jahr aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ein gewerblicher Grundstückshandel zu verneinen sein und die erweiterte Grundstücks Kürzung begründet bleiben.



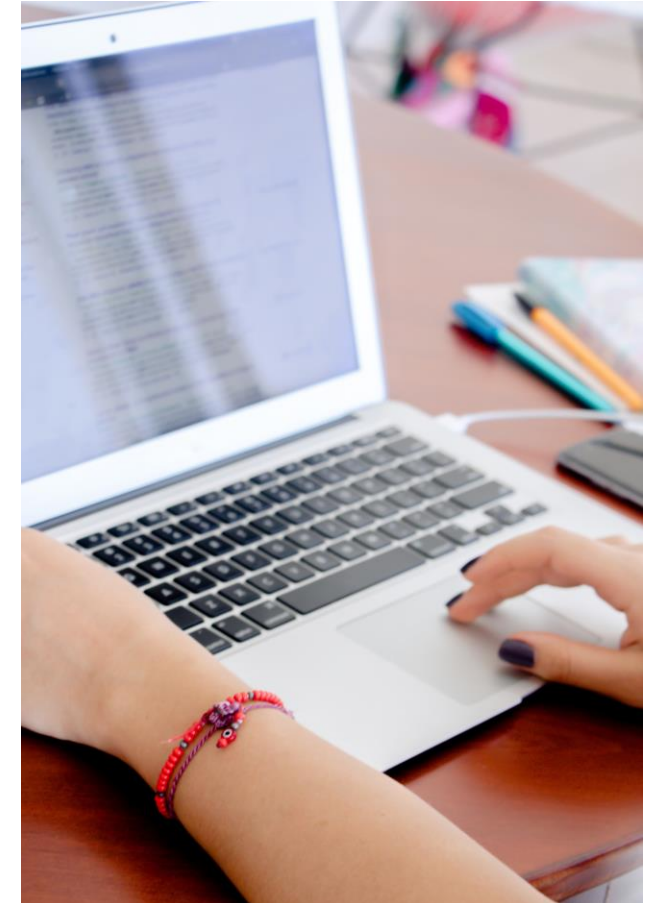
# Aktuelles aus der Rechtsprechung

## BGH, Urt. v. 12.6.2025 - III ZR 109/24

Der BGH hat ein deutliches Signal gegen Online-Coaching-“Abzocke“ gesetzt: Nach Ansicht des Gerichts unterliegen Coaching-Verträge dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) – und zwar auch dann, wenn sie von Unternehmern abgeschlossen werden.

Fehlt die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung durch die ZFU (§ 12 FernUSG), ist der Vertrag nichtig (§ 7 Abs. 1 FernUSG).

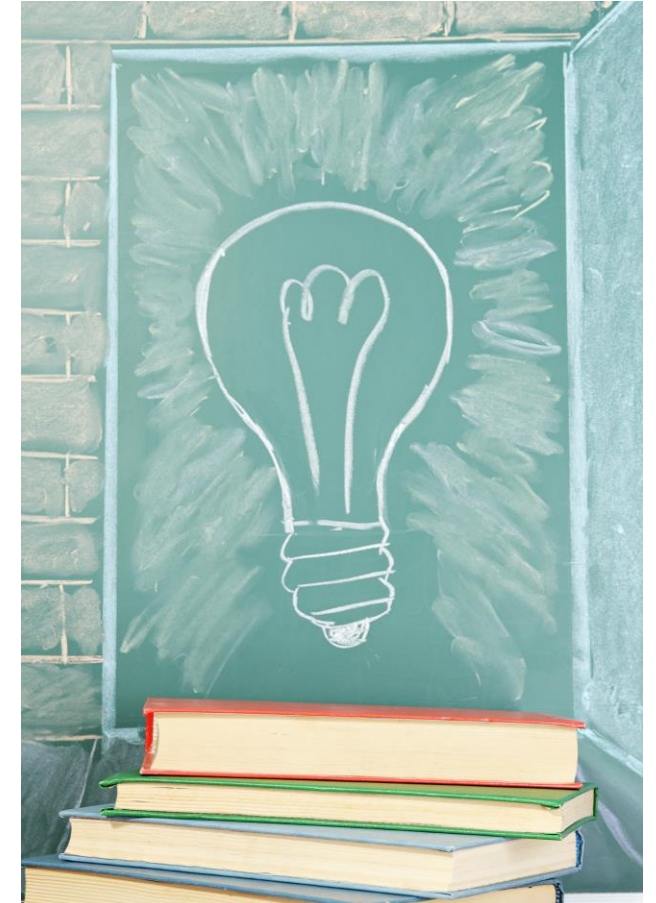
Die Entscheidung betrifft vor allem hochpreisige Online-Coachings und Mentoring-Angebote, die systematisch Wissen vermitteln



# Aktuelles aus der Rechtsprechung

## LAG Hamm, Urt. v. 13.6.2025 - 1 SLa 21/25

Löst eine Klausel die Rückzahlung von Fortbildungskosten aus, wenn das Arbeitsverhältnis „auf Wunsch“ des Arbeitnehmers beendet wird, meint dies die unterschiedslose Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung des Arbeitnehmers. Mit diesem Inhalt ist die Klausel unangemessen benachteiligend i.S.d. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.



# Über den Tellerrand

Über den Tellerrand mit

Geschäftsführer  
Jens Kremer  
webfacemedia GmbH  
Marketing

# Marken Wirkung Influencer

creative TTT!

# Gelungenes Marketing braucht:

- Einzigartigkeit und Interaktivität
- Visuelle Wirkung
- Starke Marke
- **Social Media mit Video Marketing**

## Gelungenes Marketing

- **Konsistenz** der Marke
- **Stil, Sprache, Humor**



## Gelungenes Marketing

- Zeitgeist, Mut & Innovation
- Verwendung von künstlicher Intelligenz



## Gelungenes Marketing

- Starke Marken



## Gelungenes Marketing

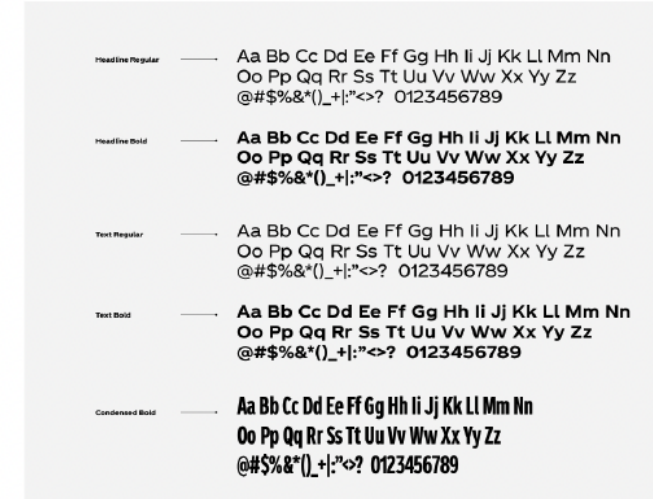
- einfach & vielseitig
- **Personalisierung** von Dingen





# Starke Marken

- Logoplastzierung und Farbwelten



creative INT!

## Starke Marken

- Marken, Sub-Bereiche und Anwendung in Designwelten



## Starke Marken

- Zielgruppe?



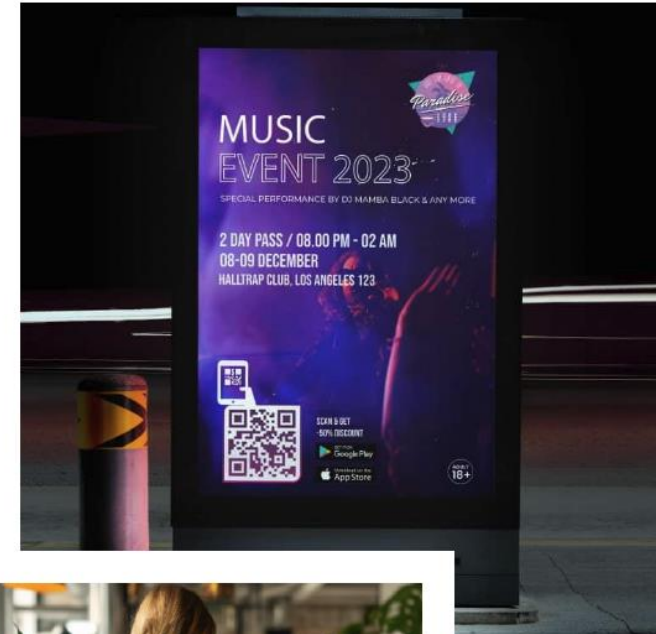
## Starke Marken

- Wer kennt es nicht?

**Ich liebe es!**

## Events und Messen

- **Gamification**  
(Einbindung spieltypischer Elemente in einen spiel-fremden Kontext)



## Events und Messen

- Interaktive Ideen



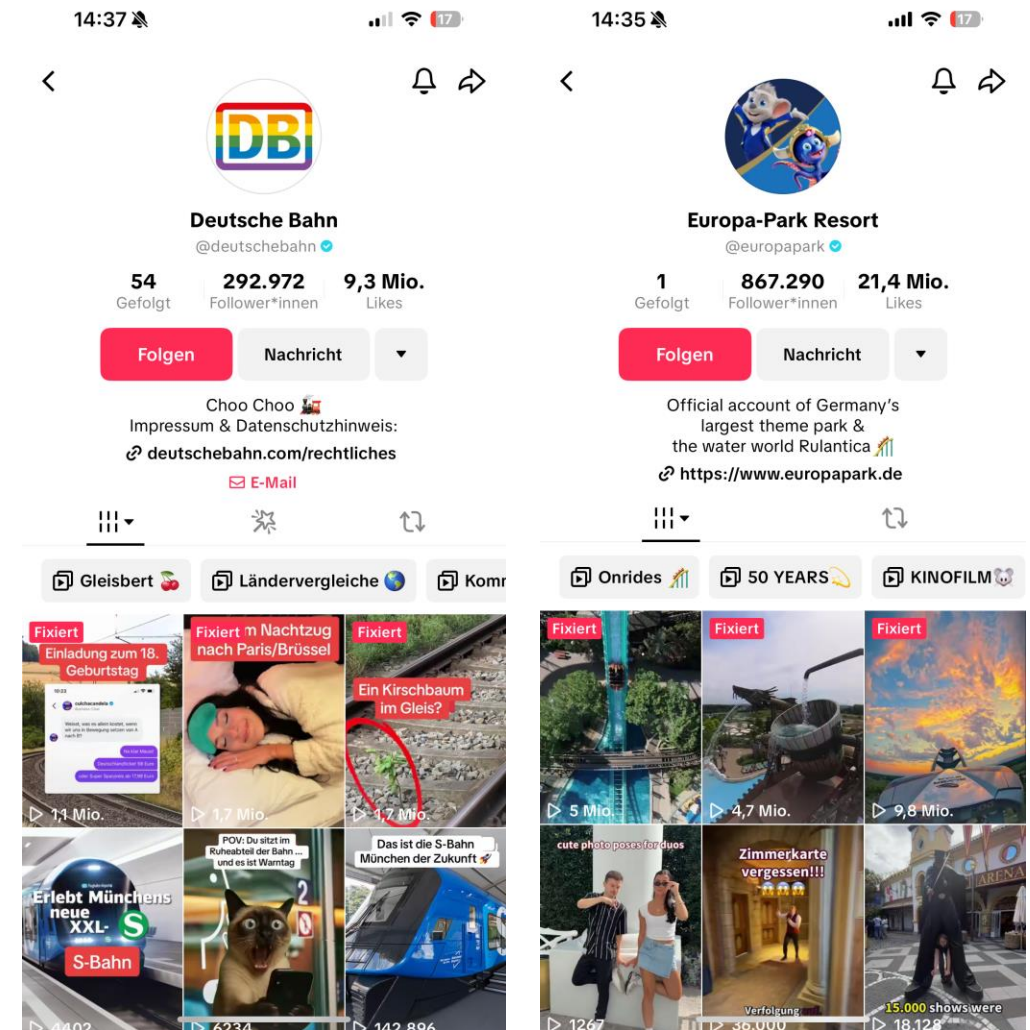
## Video Marketing auf Social Media

- Wofür eignet es sich?
- Was sind die Vorteile?
- Was wird in Videos vermittelt?
- Welche Plattformen sind relevant?



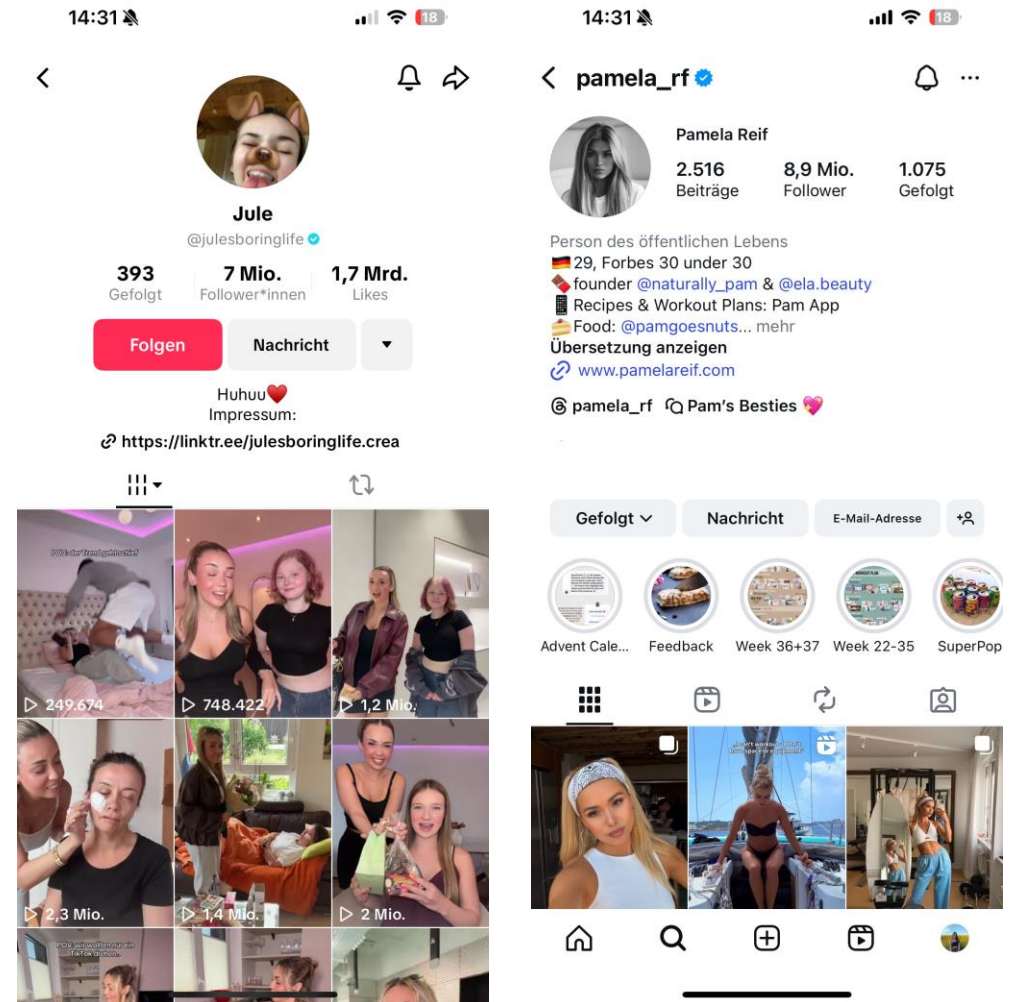
## Die Plattform TikTok

- Junge Zielgruppe erreichbar
- Authentische, humorvolle Inhalte
- Weniger Perfektion, mehr Spontanität!
- Content der aussieht, wie von privaten Nutzern
  - Nutzer wollen unterhalten werden und vor allem mit den Inhalten „relaten“ können!



## Influencer-Marketing


- Meinungsführer in den sozialen Medien
- Spontane, authentische Inhalte, die von den Nutzern wertgeschätzt werden
- Influencer werben für Produkte und Unternehmen bezahlen sie dafür
  - Aus Empfehlungen wurde ein riesiger Markt, der das Marketing-Verhalten von Unternehmen und das Kaufverhalten der Nutzer verändert hat



# Fokus Steuerrecht

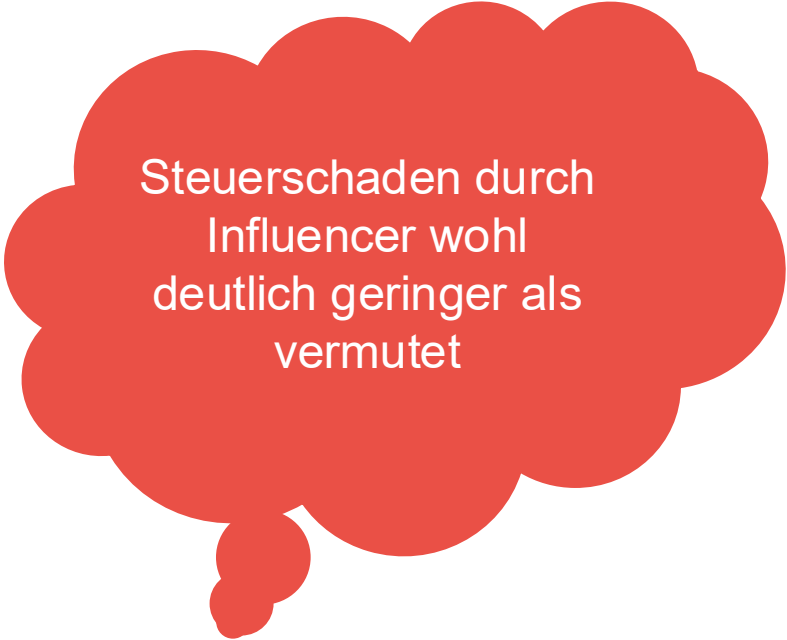
# Focus Steuerrecht

## Influencer und Steuern



„Influencer sollen  
300 Millionen an  
Steuern  
hinterzogen haben“

Juli 2025



Steuerschaden durch  
Influencer wohl  
deutlich geringer als  
vermutet

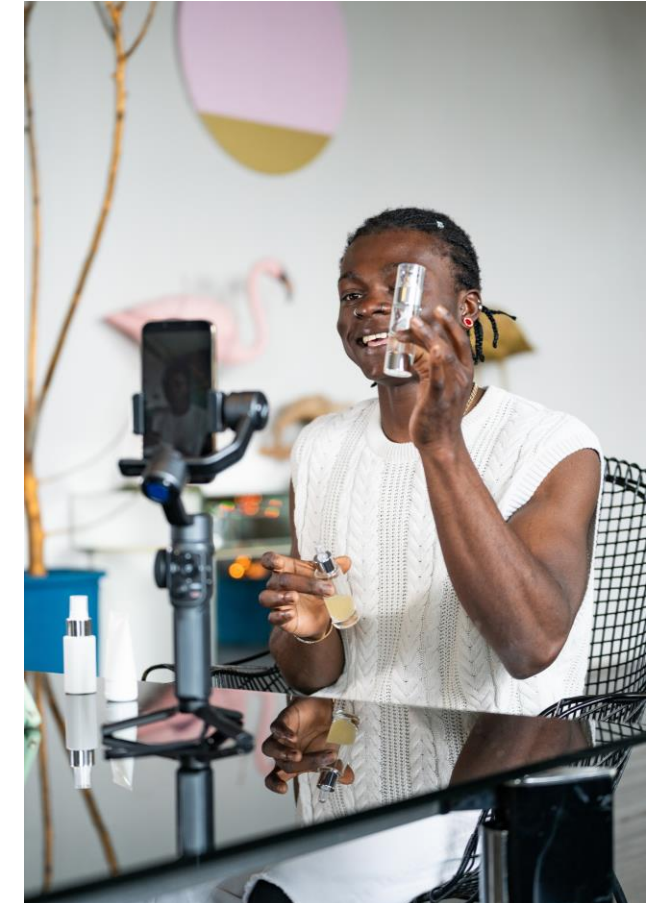
August 2025

# Fokus Steuerrecht

## Influencer und Steuern

### Allgemeines

- Influencer-Marketing ist ein wirtschaftlich bedeutendes Geschäftsfeld
- Als Gegenleistung für ihre Präsenz in Posts, Reels und Story erhalten Influencer häufig Reisen, Produkte oder Eventeinladungen
- Wohnsitz im Ausland schützt ebenso wenig vor Steuerpflichten in Deutschland wie Unwissenheit
- Kooperationen von Unternehmen mit Influencern sorgen für Verantwortung zwecks steuerlicher Aspekte

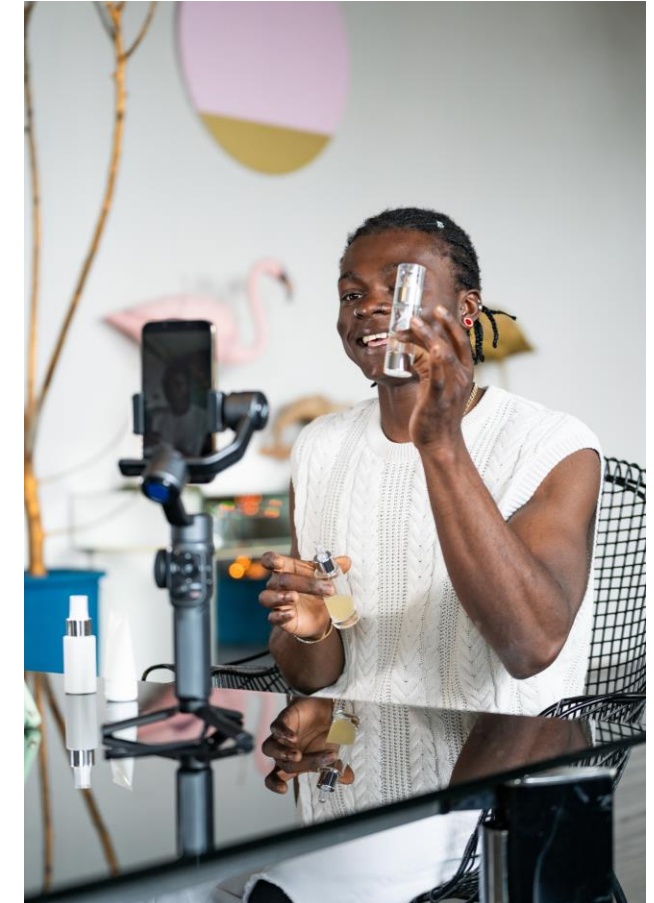


# Fokus Steuerrecht

## Influencer und Steuern

### Allgemeines

- Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in Nordrhein-Westfalen (LBF NRW) geht davon aus, dass eine Vielzahl von Influencer Einnahmen nicht ordnungsgemäß in Deutschland versteuert haben oder sich durch einen Wegzug ins Ausland der Besteuerung in Deutschland entziehen wollten. Der geschätzte Steuerschaden beträgt allein in Nordrhein-Westfalen 300 Millionen Euro
- Die Steuerfahndung des Landesamts zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (LBF NRW) ist nach eigener Aussage dabei, ein Paket mit knapp 6.000 Datensätzen – gesammelt von verschiedenen Social-Media-Plattformen – auszuwerten
- Man habe es vielmehr auf die „großen Fische“ abgesehen, die bewusst ihre Steuerpflichten umgehen wollen und mit entsprechender krimineller Energie handeln

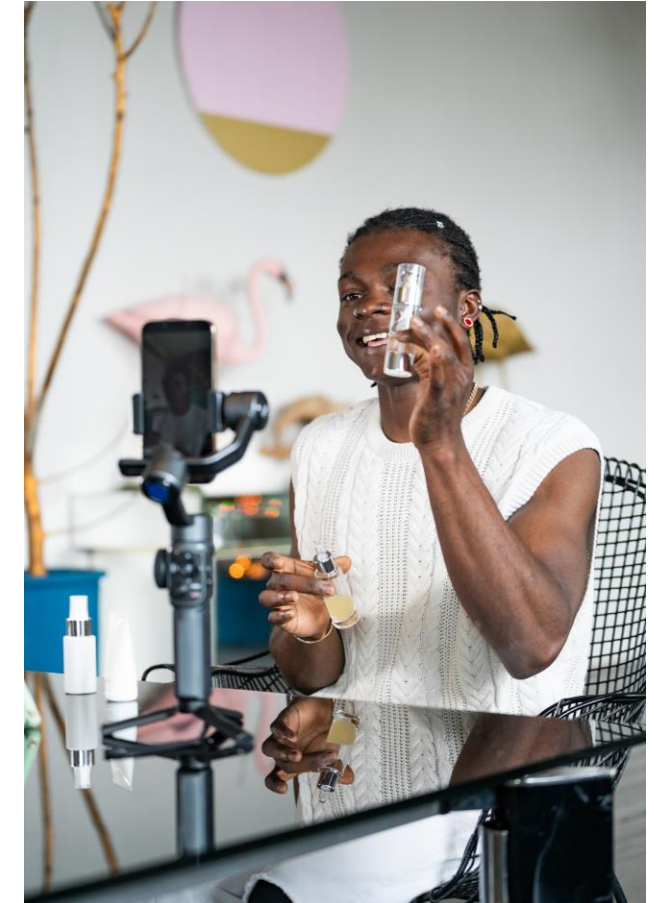


# Fokus Steuerrecht

## Influencer und Steuern

### Allgemeines

- Es komme nicht selten vor, dass Influencer, die durch ihre Reichweite mehrere zehntausend Euro im Monat verdienen, gar keine Steuernummer besitzen, weil sie sich nie darum bemüht hätten, ihre Einnahmen als Influencer richtig zu versteuern
- Die Ermittlungen würden sich jedoch kompliziert gestalten, da viele Content-Creator nicht an einem festen Arbeitsplatz verweilen und sich einige Creator, deren Umsätze rapide steigen, ins Ausland absetzen, um dem deutschen Finanzamt zu entkommen
- Auch stellen zum Beispiel „Stories“ auf Instagram – also Bild- oder Videobeiträge, die sich nur für einen Zeitraum von 24 Stunden anschauen lassen und danach verschwinden –, in denen durch Kooperationen Werbung gemacht wird, im Rahmen der Beweisführung eine Herausforderung dar

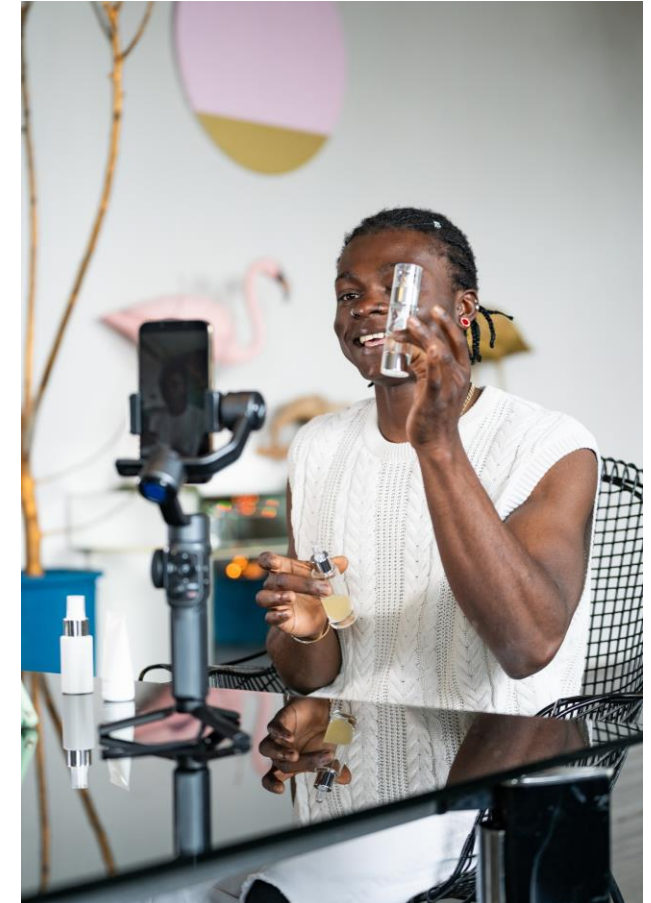


# Fokus Steuerrecht

## Influencer und Steuern

### Allgemeines

- Das Manager Magazin berichtet, dass sich der durch Influencer in Nordrhein-Westfalen angeblich um 300 Millionen Euro hinterzogene Steuerschaden möglicherweise als deutlich geringer herausstellt als zunächst behauptet, da es sich bei dem Betrag um den Umsatz und nicht um die Steuerschuld handeln könnte

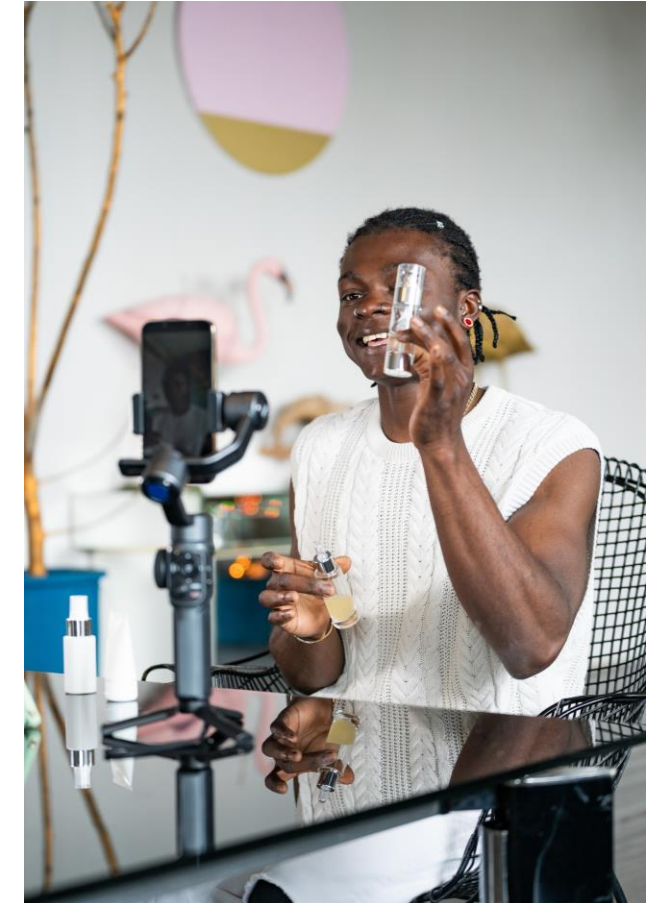


# Fokus Steuerrecht

## Influencer und Steuern

### Ertrag- und Lohnsteuer

- Sachbezüge wie Testprodukte, Reisen und Eventeinladungen, die Influencer im Austausch für Werbeleistungen erhalten, sind in der Regel keine steuerfreien Geschenke
- Unternehmen sollten prüfen, ob die Produktaussendungen in den Anwendungsbereich der pauschalen Versteuerung mit 30 Prozent nach § 37b EStG durch den Auftraggeber fallen
- Wert der Waren sowie der Umfang kann hier für die steuerliche Behandlung entscheidend sein:
  - Anwendung des § 37b Abs. 1 EStG nur möglich, wenn der einzelne Sachbezug einen Wert von maximal 10.000 Euro hat
  - Bei mehreren Zuwendungen mit geringerem Wert darf die Gesamtsumme pro Influencer und Jahr 10.000 Euro nicht überschreiten

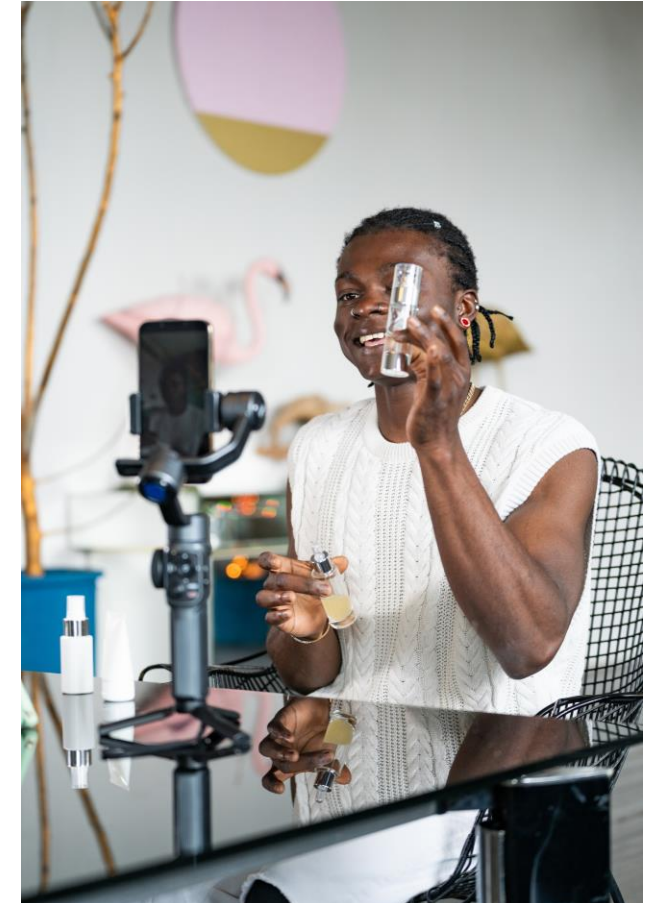


# Fokus Steuerrecht

## Influencer und Steuern

### Ertrag- und Lohnsteuer

- Werbegeschenke und andere Zuwendungen können vollständig abzugsfähige Betriebsausgaben sein
  - Wurde für das Produkt oder die Dienstleistung tatsächlich geworben? Wurde der Artikel getestet und danach behalten oder unverändert zurückgesendet? All das kann Einfluss auf die steuerliche Behandlung haben und sollte entsprechend dokumentiert werden
- Wenn Influencer zugleich auch Arbeitnehmende des Unternehmens sind, können Arbeitgeberpflichten, wie beispielsweise die Pflicht zum Einbehalt für Lohnsteuer und Sozialversicherungen, ausgelöst werden. Es sollte deshalb genau abgegrenzt werden, bei welchen Zahlungen es sich um Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit als Influencer handelt und welche Arbeitslohn sind.

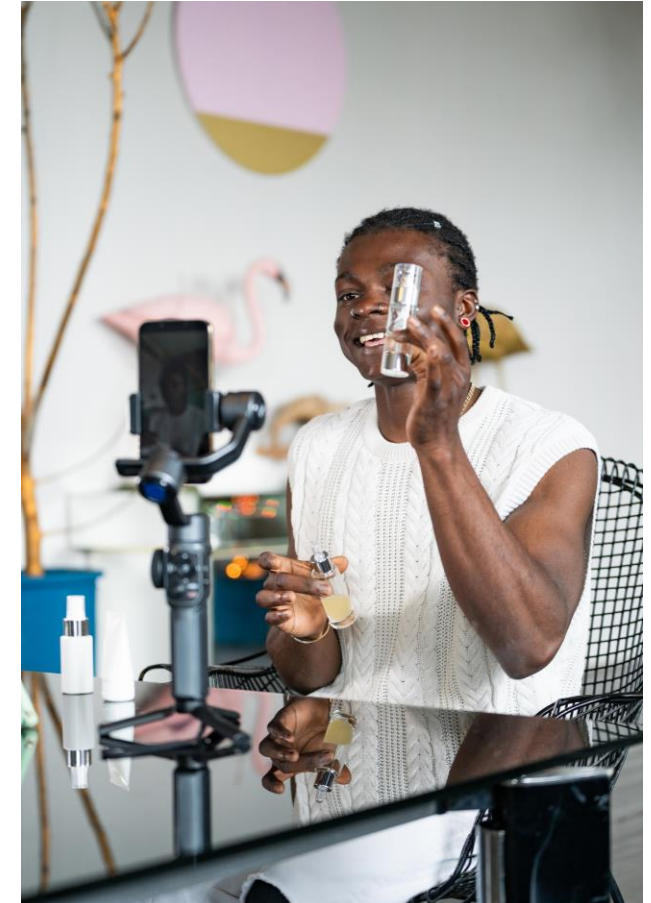


# Fokus Steuerrecht

## Influencer und Steuern

### Quellensteuer

- Wenn deutsche Unternehmen mit Influencer zusammenarbeiten, **die im Ausland ansässig** sind, können sich Quellensteuerpflichten nach § 50a EStG ergeben – Steuersatz in Höhe von 15% der Einnahmen
- Beispielsweise können die grenzüberschreitende Überlassung von Namens- oder Bildrechten sowie Auftritte in Deutschland zu einer Quellensteuerpflicht führen.
- Wichtig für deutsche Unternehmen: Sie haften für das vollständige und rechtzeitige Anmelden und Abführen der Quellensteuern!

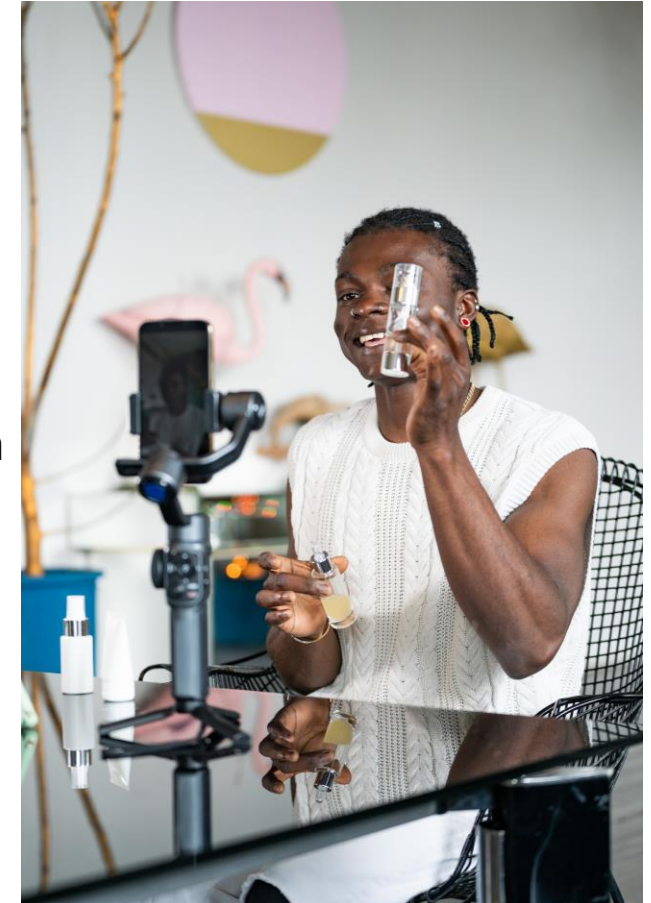


# Fokus Steuerrecht

## Influencer und Steuern

### Umsatzsteuer

- Die reine Abgabe von Werbegeschenken, Warenmustern oder Testprodukten an Influencer kann nicht steuerbar sein
- Sie kann im Rahmen einer unentgeltlichen Wertabgabe erfolgen und ist entsprechend zu besteuern oder sie kann eine Lieferung gegen Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustauschs darstellen
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Entgelt auch in Form einer sonstigen Leistung, beispielsweise einer Werbeleistung, erbracht werden kann.
- Bemessungsgrundlage: Wiederbeschaffungspreis



# Fokus Steuerrecht

## Neue Regeln für Kleinunternehmer seit 2025

### Überblick

- Neuregelung §§ 19, 19a UStG und § 34a UStDV
- Erhöhung der maßgeblichen Umsatzgrenzen
- Verzicht bindend für fünf Kalenderjahre weiterhin möglich
- Anwendbarkeit staatsübergreifend in der EU möglich
- Kleinunternehmer erhalten auf Antrag eine EU-weit gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer
- Kleinunternehmer müssen keine E-Rechnungen ausstellen



# Fokus Steuerrecht

## Neue Regeln für Kleinunternehmer seit 2025

Gesetzliche Vorschrift	bis 2024	ab 2025
Gesamtumsatz Vorjahr	22.000 Euro	25.000 Euro
Gesamtumsatz lfd. Jahr	50.000 Euro	100.000 Euro
Perspektive	Prognose zum Jahresbeginn ohne unterjährigem Wechsel	Laufende Betrachtung mit möglichem unterjährigem Wechsel
Ermittlung als	Bruttobetrag (inkl. USt)	Nettobetrag (exkl. USt)
Unterjähriger Beginn der Tätigkeit (Neugründung)	Hochrechnung in einen Gesamtjahresumsatz	Betrachtung des tatsächlichen Umsatzes im laufenden Kalenderjahr > 25.000 Euro

# Fokus Steuerrecht

## Neue Regeln für Kleinunternehmer seit 2025

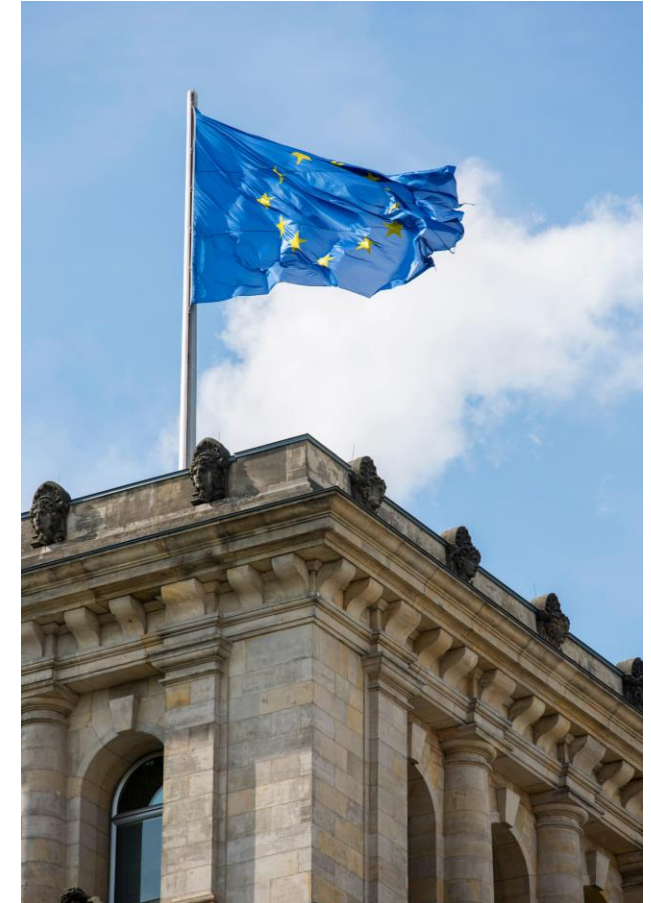
Umsatz 2024	Umsatz 2025	Einordnung 2025
28.000 Euro	24.000 Euro	Kein Kleinunternehmer
23.000 Euro	87.000 Euro	Kleinunternehmer
23.000 Euro	bis 30.01. 87.000 Euro am 31.01. 15.000 Euro	ab 31.01. kein Kleinunternehmer, 15 TEUR bereits steuerpflichtig
Noch nicht tätig	bis 30.01. 18.000 Euro am 31.01. 15.000 Euro	ab 31.01. kein Kleinunternehmer, 15 TEUR bereits steuerpflichtig

# Fokus Steuerrecht

## Neue Regeln für Kleinunternehmer seit 2025

### EU-Unternehmer im Inland

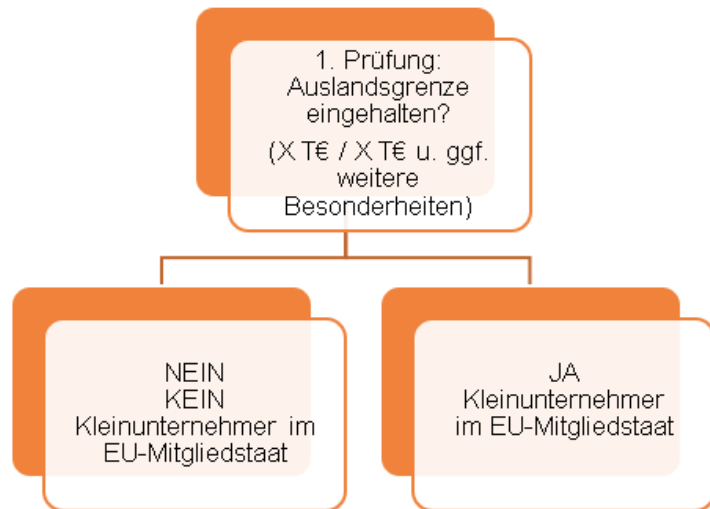
- Unternehmer aus anderen Staaten der EU sind im Inland als Kleinunternehmer zu behandeln,
  - wenn ihr Gesamtumsatz im Gemeinschaftsgebiet im Vorjahr 100.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Jahr nicht überschreitet
  - wenn ihnen im Ansässigkeitsstaat eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt wurde,
  - und wenn sie gleichzeitig die Umsatzgrenzen im Inland einhalten
- Verzicht muss im Ansässigkeitsstaat erklärt werden
  - wirkt ab dem nachfolgenden Quartal



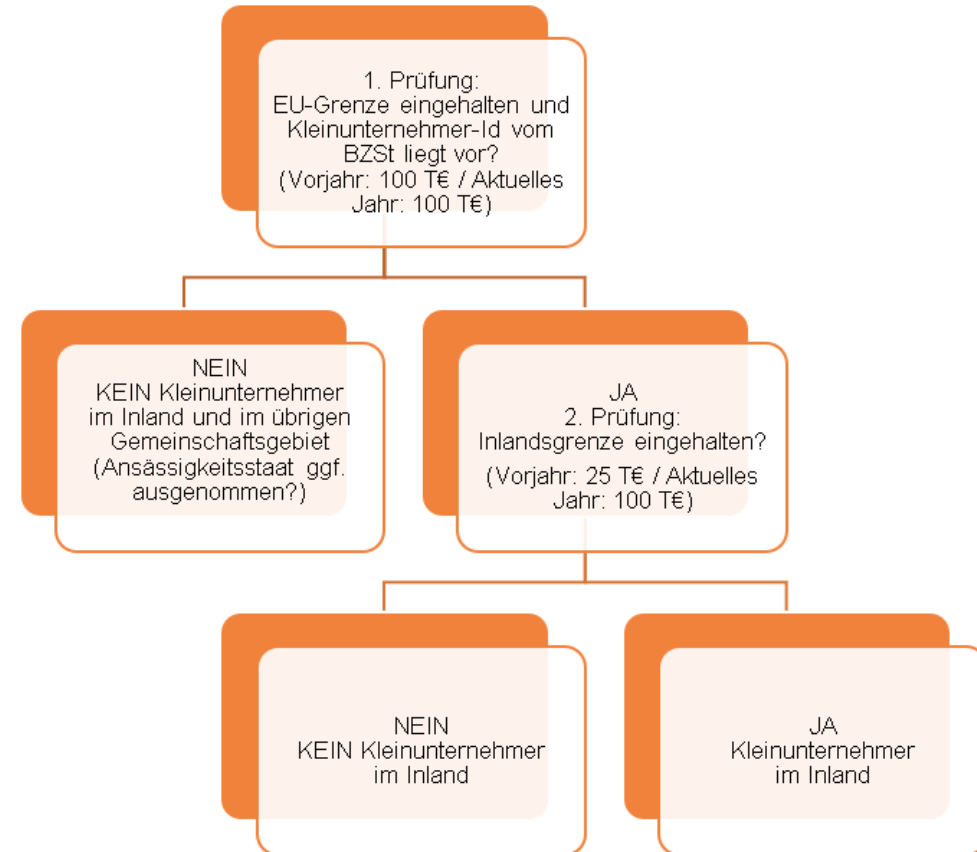
# Fokus Steuerrecht

## Neue Regeln für Kleinunternehmer seit 2025

### 1. Kleinunternehmerprüfung im EU-Mitgliedstaat



### 2. Kleinunternehmerprüfung im Inland (Deutschland)

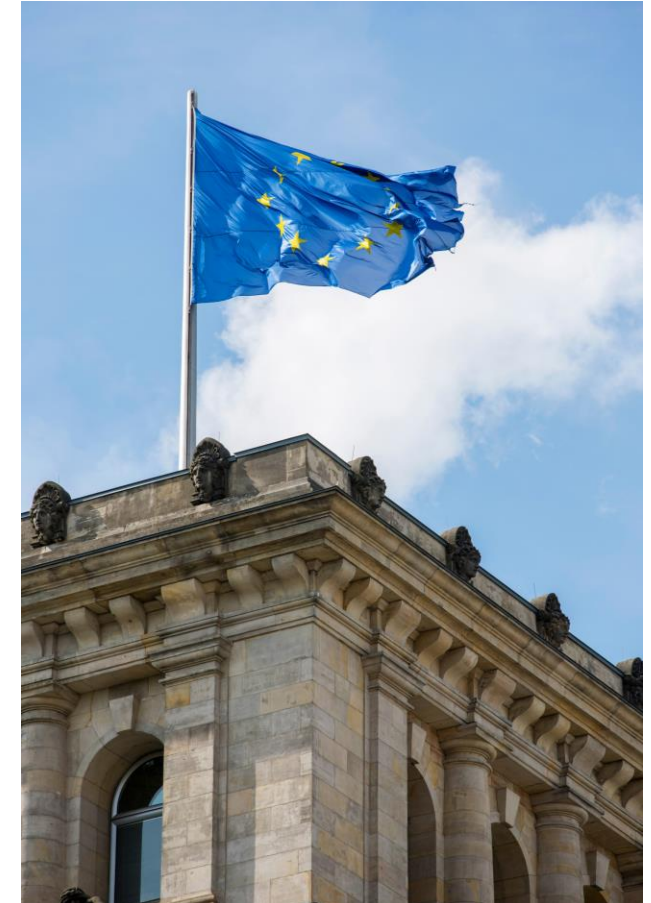


# Fokus Steuerrecht

## Neue Regeln für Kleinunternehmer seit 2025

### Inlandsunternehmer in der EU

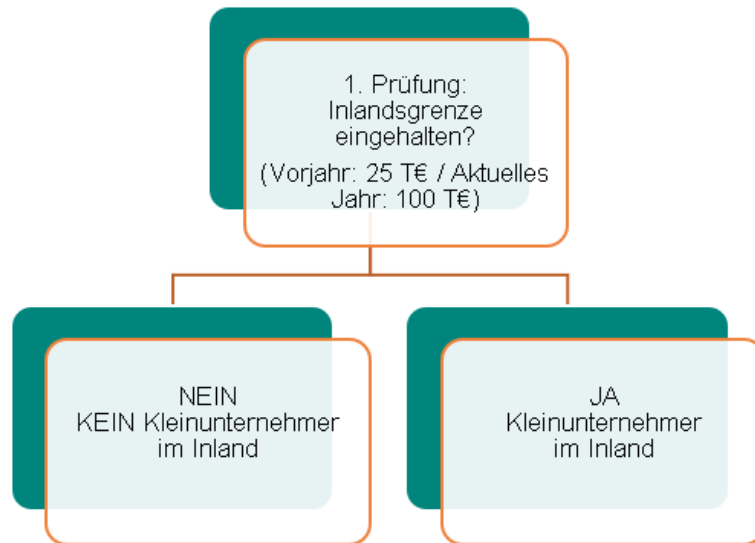
- Unternehmer aus dem Inland können in anderen Staaten der EU als Kleinunternehmer behandelt werden,
  - wenn ihr Gesamtumsatz im Gemeinschaftsgebiet im Vorjahr 100.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Jahr nicht überschreitet
  - wenn ihnen im Inland eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt wurde
- Voraussetzungen im jeweiligen EU-Staat zu prüfen
- Jedes Quartal innerhalb eines Monats nach Ablauf eine Umsatzmeldung an das BZSt zu übermitteln
- Überschreitung der 100.000 Euro innerhalb von 15 Werktagen beim BZSt anzuzeigen



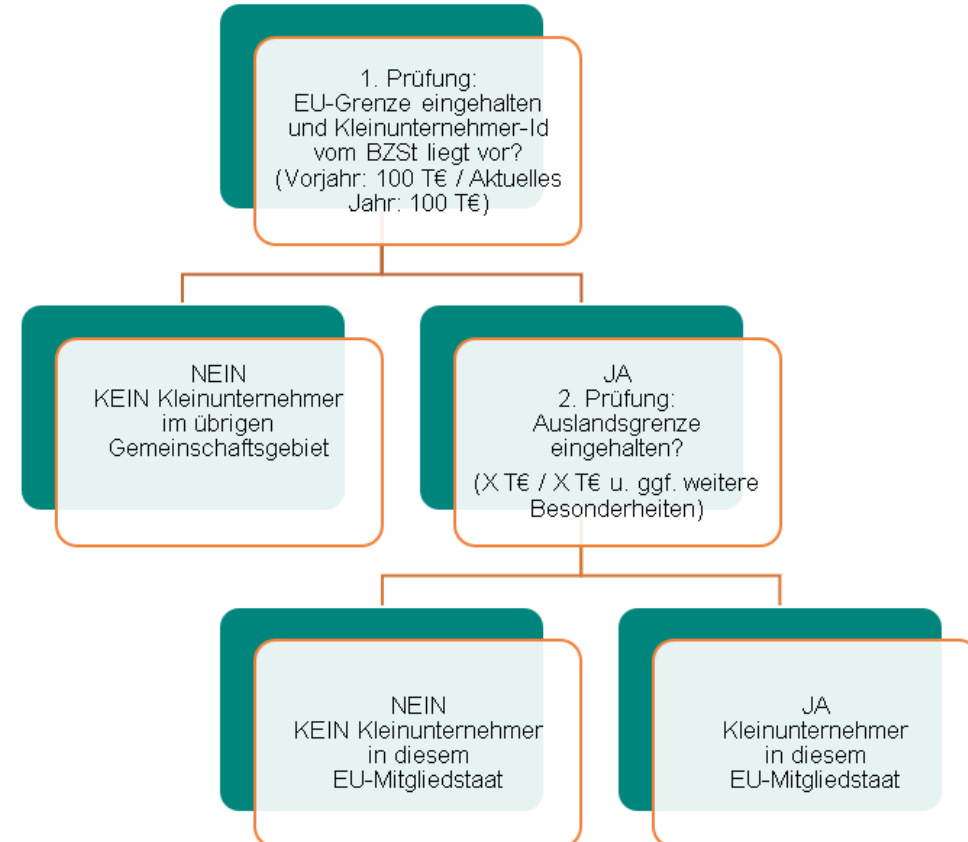
# Fokus Steuerrecht

## Neue Regeln für Kleinunternehmer seit 2025

### 1. Kleinunternehmerprüfung im Inland (Deutschland)



### 2. Kleinunternehmerprüfung im EU-Mitgliedstaat



# Fokus Steuerrecht

## Neue Regeln für Kleinunternehmer seit 2025

### Praxisbeispiel

**Ausgangsfall:** Der K nahm seine unternehmerische Tätigkeit im Laufe des Jahres 2024 auf und erzielte Einnahmen in Höhe von 24.000 Euro. Er wird nur im Inland tätig. Für das Jahr 2025 prognostiziert K Einnahmen in Höhe von ca. 30.000 Euro. K hat auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht verzichtet.

**Lösung:** Die maßgebliche Kleinunternehmergrenze nach neuem Recht von 25.000 Euro im vergangenen Jahr wurde nicht überschritten. Auf die Prognose für das Jahr 2025 kommt es nicht mehr an. K ist auch im Jahr 2025 Kleinunternehmer, solange er die Grenze von 100.000 Euro nicht überschreitet.



# Fokus Steuerrecht

## Neue Regeln für Kleinunternehmer seit 2025

### Praxisbeispiel

**Abwandlung:** Wie im Ausgangsfall, allerdings überschreitet K die 100.000 Euro-Grenze überraschend aufgrund seiner Tätigkeit als Influencer im September 2025.

**Lösung:** Die Kleinunternehmerregelung ist mit dem Überschreiten der 100.000 Euro-Grenze nicht mehr anwendbar. Ab diesem Zeitpunkt können Rechnungen nicht mehr steuerfrei gestellt werden. Vielmehr muss die Abrechnung ab dann mit Umsatzsteuer erfolgen und die Umsatzsteuer ist durch Voranmeldungen ab September 2025 (3. Quartal 2025) beim Finanzamt anzumelden und abzuführen. Dies gilt auch für das Folgejahr 2026, weil die Vorjahresgrenze von 25.000 Euro in 2025 überschritten wurde.

**Hinweis:** Ab 2027 könnte die Kleinunternehmerregelung wieder greifen, da K nicht auf deren Anwendung verzichtet hatte. § 15a UStG ist zu beachten.



Schon gewusst?

Schon gewusst?

## True Crime Story

- Millionenbetrug beim 1. FC Köln in den 90er Jahren
- Steuerflucht nach Eupen/Belgien der halben Profimannschaft: Vermeintlicher Wohnsitzwechsel
- Ziel: 15% der Bruttoeinnahmen statt Grenzsteuersatz
- Eigentor: Spieler gibt bei Lokalpresse ein Interview und verplappert sich, wie wohl er sich in seiner Wohnung im Bergischen Land fühlt
- Steuerfahndung kommt den Spielern auf die Schliche und kann den Betrug anhand der Schneedecke auf den Autos nachweisen
- Ergebnis: Unbeschränkt steuerpflichtig in BRD



# ETL MONATSTICKER

## Vielen Dank!



Marvin Diehl

**Steuerberater & Geschäftsführer**

ETL MCP Mühl  
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Sebastian Ketter

**Steuerberater & Geschäftsführer**

ETL MCP Mühl  
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Jens Kremer

**Geschäftsführer**

webfacemedia GmbH

**Im Steuerrecht zählt Wissen von heute –  
hol dir dein monatliches Update bei uns!**